

BaFin Journal

September 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Kapitalmarktunion: So fallen die Hürden

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft will grenzüberschreitende Investitionen im europäischen Binnenmarkt erleichtern. Auch der BaFin könnte dabei eine wichtige Rolle zufallen.

Seite 16

© iStockphoto.com / kamisoka

Bewertungsrelevante Daten

BaFin konsultiert Mindestanforderungen zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen einer Abwicklung.

Seite 26

Riskante Finanzinstrumente

Derivate mit Payment-Token als Basiswert bergen erhebliche Gefahren für Kleinanleger.

Seite 20



© istockphoto.com / antoniokhr

Seite 30

Gut abgeschirmt

Große Kreditinstitute müssen bestimmte Risikogeschäfte unterlassen oder abtrennen. Nun liegt eine aktualisierte Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz vor.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Beratungsprojekt
- 4 Restschuldversicherungen
- 6 Gruppenspezifische Parameter
- 6 CFD-Handel
- 7 Stromderivate
- 7 Anhörung
- 7 Eigenmittel
- 7 Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen
- 7 Anstehende Termine
- 8 Geldwäscheprävention

Internationales

- 8 World Investor Week
- 8 Meldewesen
- 9 Bail-in-Implementierung
- 9 Versicherungsabwicklung
- 9 Wichtige Termine
- 10 PEPP
- 10 AIFMD-Review
- 10 Internationale Konsultationen

Verbraucher

- 11 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 11 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 11 Kein Verkaufsprospekt
- 12 Untersagung
- 13 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 14 Warnung
- 15 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 16 Felix Hufeld: „Kapitalmarktunion vorantreiben – gerade jetzt“**
- 20 Derivate mit Payment-Token als Basiswert: Hype mit Risiken**
- 26 MaBewertung: Keine Abwicklung ohne relevante Daten**
- 30 Auslegungshilfe zu Artikel 2 Abschirmungsgesetz: Gut abgeschirmt**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das deutsche Wertpapier- und dazugehörige Aufsichtsrecht stehen, wenn man so will, vor einer digitalen Revolution: Elektronische Wertpapiere, darunter Kryptowertpapiere, die sogenannten Security Token, sollen mit rascher Geschwindigkeit kommen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu kürzlich den Gesetzentwurf zu elektronischen Wertpapieren (eWpG) vorgelegt.

Der Regelungsvorschlag soll nicht nur den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, die Transparenz, die Marktintegrität und den Anlegerschutz erhöhen, wie das Bundesfinanzministerium erklärt. Auch das europäische Zukunftsprojekt der Kapitalmarktunion, das Hürden für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der Europäischen Union beseitigen soll, könnte dadurch ein gutes Stück vorankommen.

Bis gestern hatten die Marktteilnehmer der Finanz- und Digitalwirtschaft Zeit, im Konsultationsprozess Stellung zu nehmen.

Unter Federführung des Bundesfinanzministeriums brachte auch die BaFin ihre Finanz-, Rechts- und Digitalexpertise in den Gesetzentwurf ein. Aus ihm ergäben sich schließlich neue Finanzdienstleistungen – und damit weitere Aufsichtsgebiete der BaFin.

Zentrales Element des Gesetzentwurfs ist zum einen der Wegfall der Pflicht, eine Wertpapierurkunde in Papierform zu erstellen. Zum anderen sollen elektronische Wertpapiere dem juristischen Verständnis nach als

„Sache“ qualifiziert werden – was für ein digitales Gut ein Novum wäre. Anleger würden an Rechtssicherheit gewinnen und hätten denselben Eigentumsschutz wie bei beurkundeten Papieren.

Möglich machen das neue Technologien. So ist geplant, Kryptowertpapiere dezentral in der Blockchain zu verwahren. Für elektronische Wertpapiere ist ein Zentralregister vorgesehen. Für die BaFin hieße das: Ihre Aufseher würden die Erbringung der Emission und das Führen dezentraler Register als neue Finanzdienstleistungen überwachen. Rechtsgrundlage wären dabei das geplante eWpG, das Kreditwesengesetz (KWG) und die Zentralverwahrer-Verordnung.

Das Vorhaben würde nicht nur den nationalen, sondern auch den europäischen Kapitalmarkt beflügeln. Auch für das wichtige Zukunftsprojekt, die Kapitalmarktunion, ließen sich Ideen ableiten, erklärt BaFin-Präsident Felix Hufeld in einem Beitrag ab Seite 16. Kurz vor der Halbzeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft empfiehlt Hufeld, den europäischen Kapitalbinnenmarkt weiter voranzutreiben – auch mit dem Einsatz der Blockchain-Technologie. Insbesondere digitale Wertpapiere könnten vor allem kleinen und mittleren Unternehmen einen leichteren Zugang zum Kapitalmarkt ermöglichen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

10

Kreditinstitute unterliegen dem Abschirmungsgesetz und müssen daher ihre riskanten Geschäfte beenden oder abtrennen. Die BaFin hat gemeinsam mit der Bundesbank eine aktualisierte Fassung ihrer Auslegungshilfe veröffentlicht (Seite 30).

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Beratungsprojekt

Experten erarbeiten Vorschläge zur Stärkung der Aufsichtsstruktur in der BaFin

In Reaktion auf den Fall Wirecard hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Beratungsteam von Roland Berger, Sopra Steria und KPMG/KPMG Law mit einem Projekt zur Stärkung der Aufsichtsstruktur der BaFin beauftragt. Die Berater haben am 7. September 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Im Verlauf des Projekts werden nicht nur BaFin und BMF ihren Input geben.

In Round Tables werden auch Vertreter von Interessengruppen wie der Bürgerbewegung Finanzwende, des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) und des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

In drei Schritten sollen die Berater über acht Wochen konkrete Empfehlungen und Maßnahmen erarbeiten und einen Abschlussbericht mit Umsetzungsplanung erstellen. Sie beschäftigen sich dabei unter anderem mit der Neuaufstellung des Systems der Bilanzkontrolle. Die BaFin soll hier mehr Kompetenzen erhalten im Sinne

eines „stärker staatlich-hoheitlich geprägten Verfahrens“. Beim Umgang mit Whistleblowern steht im Vordergrund, inwieweit die BaFin künftig eingehende Hinweise offensichtlich noch besser nutzen kann.

Weitere Ziele sind die Stärkung des digitalen Know-hows in den Geschäfts- und Aufsichtsbereichen sowie der geschäftsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der strategischen Risikosteuerung. Im Bereich des Anleger- und Verbraucherschutzes geht es um Eingriffsrechte der BaFin sowie ihre Mittelausstattung und Prozesse. ■

Restschuldversicherungen

BaFin veröffentlicht Untersuchungsergebnisse

Verbesserungen bei echten Gruppenversicherungsverträgen, Defizite im Zusammenhang mit der Widerrufsbelehrung, überwiegend keine Veränderungen bei der Provisionshöhe. Das sind drei Ergebnisse der zweiten Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen, die die BaFin nun gemeinsam mit den Ergebnissen einer Verbraucherbefragung veröffentlicht hat.

© Foto: stockphoto.com / malerapaso

Hintergrund der Verbesserungen bei den echten Gruppenversicherungsverträgen ist eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Der neu geschaffene § 7d VVG macht unter anderem Vorgaben zu Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen. Die Antworten zeigen, dass Versicherer die Vorgaben zu den Informationspflichten überwiegend umgesetzt haben.

Ein weiteres Untersuchungsergebnis zeigt Defizite im Zusammenhang mit dem Widerruf von Restschuldversicherungen. Verbraucher, die eine Restschuldversicherung abschließen, müssen eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung erneut über das Widerrufsrecht belehrt werden. Auch das Produktinformationsblatt muss erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher erhalten die Dokumente vielfach mit einem begleitenden Schreiben („Welcome-Letter“). Die BaFin stellte fest, dass die „Welcome-Letter“ oftmals nicht verbraucherfreundlich gestaltet sind.

Die Untersuchung der Aufsicht zeigte auch die teilweise hohen Ablehnungsquoten der Versicherungs-

unternehmen auf. Die höchsten Ablehnungsquoten sind beim Risiko Arbeitslosigkeit zu finden. Die Ablehnungsquoten bei den Arbeitslosenversicherungen bewegen sich bei den echten Gruppenversicherungsverträgen überwiegend im Bereich von 35 Prozent bis 55 Prozent und betragen in der Spitze bei Einzelversicherungsverträgen bis zu 66 Prozent.

Keine marktweiten substanziellen Veränderungen stellte die BaFin dagegen bei den Provisionszahlungen fest. Wie bereits in der Marktuntersuchung 2017 festgestellt wurde, sind die von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen teilweise außerordentlich hoch.

Die von der BaFin in Auftrag gegebene Verbrauchererhebung durch das Marktforschungsinstitut OmniQuest Gesellschaft für Befragungsprojekte mbH im Jahr 2019 mit 1.000 Befragten ergab unter anderem, dass knapp mehr als die Hälfte der Verbraucher den Eindruck hatte, ohne den Abschluss einer Restschuldversicherung entweder kein Darlehen oder nur einen Kredit mit höheren Zinsen zu erhalten.

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte August 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen internationaler Behörden

17.08.2020

EBA will Interaktion mit Bankenbranche auf ein Minimum beschränken

18.08.2020

EIOPA stuft Makrorisiko als „sehr hoch“ ein

28.08.2020

ESMA verschiebt Inkrafttreten von Regelungen zur Abwicklungsdisziplin endgültig auf Februar 2022

03.09.2020

ESMA sieht weiterhin ein Risiko durch signifikante Marktkorrekturen

03.09.2020

EBA mahnt stärkere Harmonisierung der Abwicklungsfähigkeitsprüfung in Abwicklungskollegien an

08.09.2020

FSB verlängert Umsetzungsfristen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte um ein Jahr

Der vollständige Bericht über die Marktuntersuchung ist [online](#) verfügbar. Die [Ergebnisse](#) der Verbraucherbefragung beinhalten auch viele Tipps für Verbraucher. ■

Gruppenspezifische Parameter

Versicherungsaufsicht erläutert die Rechtsgrundlage für das Antragsverfahren

Wenn die Standardformel, mit der Versicherer ihre Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) berechnen, die Situation eines Unternehmens nicht adäquat abbildet, kann es einzelne Parameter im versicherungstechnischen Risikomodul der Standardformel durch unternehmensspezifische Parameter (USP) oder gruppenspezifische Parameter (GSP) ersetzen. Die rechtlichen Grundlagen sind bei USP – neben den im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) umgesetzten Regelungen der Solvency-II-Richtlinie – Level-II-Anforderungen, technische Durchführungsstandards für das aufsichtliche Genehmigungsverfahren sowie die Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern. Für GSP hingegen wurden im Wesentlichen keine eigenen Anforderungen und Standards entwickelt. Daraus resultierende Fragen nach den rechtlichen Grundlagen für gruppenspezifische Parameter beantwortet die BaFin an dieser Stelle.

GSP können nur solche Gruppen anwenden, die allein oder in Kombination die Methode 1 (Konsolidierungsmethode) verwenden, um das SCR auf Gruppenebene zu berechnen. Sie können gemäß § 261 Absatz 1 Satz 3 VAG in Verbindung mit § 109 Absatz 2 VAG beantragen, gruppenspezifische Parameter verwenden zu dürfen, um ihr Gruppen-SCR zu berechnen. Das VAG gilt hier in Verbindung mit den Artikeln 338 und 356 der Delegierten Verordnung (EU) [2015/35](#).

Die Anforderungen an USP aus der Delegierten Verordnung (EU) [2015/35](#), den technischen Durchführungsstandards und den Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern gelten entsprechend auch für GSP. Die Artikel 218 bis 220 und der Anhang XVII der Delegierten Verordnung (EU) [2015/35](#) listen auf, welche Standardparameter die Versicherer ersetzen dürfen und welche Anforderungen an die Daten gelten. Erläuterungen des Antragsverfahrens sowie weitere Anforderungen finden sich in der technischen Durchführungsverordnung (EU) [2015/498](#) sowie in den Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern ([EIOPA-BoS-14/178](#)).

Die Anträge für USP und GSP sind zwei voneinander unabhängige Vorgänge. Gruppen können daher keine auf Einzelunternehmensebene genehmigten USP be-

rücksichtigen. Umgekehrt dürfen einzelne Unternehmen die auf Gruppenebene genehmigten GSP nicht auf Einzelunternehmensebene verwenden.

GSP sind bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Diese bezieht bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen das Kollegium der Aufsichtsbehörden (College of Supervisors) mit ein. Der Antrag für GSP ist gebührenpflichtig. Die Gebühren, die der Tatbestand Nr. 6.10.4 in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAGKostV](#)) vorsieht, betragen bis zu 16.410 Euro. Die Antragsformulare sowie weitere Informationen stellt die BaFin im [Internet](#) bereit. ■

CFD-Handel

BaFin veröffentlicht Leitlinien

Die BaFin hat am 1. September 2020 [Leitlinien](#) zur [Allgemeinverfügung](#) vom 23. Juli 2019 bezüglich sogenannter Differenzgeschäfte (Contracts for Difference – CFD) veröffentlicht.

Die Leitlinien sollen Anbietern von CFD als Handreichung dienen, um die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von CFD den Vorgaben der Allgemeinverfügung anzupassen und um Verstöße gegen diese zu vermeiden.

Mit ihren Leitlinien greift die BaFin Konstellationen auf, die sie bei der Überprüfung von CFD-Angeboten als problematisch identifiziert hat. So stellt sie unter anderem noch einmal klar, dass die Vorgaben der Allgemeinverfügung rechtlich eindeutig in den Geschäfts- und Vertragsbedingungen der CFD-Anbieter umzusetzen sind, sich das Erfordernis von Risikowarnungen auch auf Smartphone-Apps, Videos und Social-Media-Mitteilungen erstreckt und diese Risikowarnungen für den Kleinanleger prominent sichtbar zu erfolgen haben.

Zudem wird klargestellt, dass die verpflichtende Angabe einer Risikowarnung auch für Werbe- und Marketingpartnern von CFD-Anbietern wie Affiliate-Partner und Introducing-Broker gilt. CFD-Anbieter haben sicherzustellen, dass auch diese die Vorgaben der Allgemeinverfügung einhalten. Verstöße dieser Partner werden dem CFD-Anbieter zugerechnet.

Hintergrund: Die BaFin hatte aufgrund von erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von CFD mit ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 beschränkt. Die Einhaltung der Produktinterventionsmaßnahme wird von der BaFin laufend überprüft. Zuwiderhandlungen stellen

eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. ■

Stromderivate

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Die BaFin hat im Zuge einer Neuberechnung des Open Interest mehrere Positionslimits auf Stromderivate geändert. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten voraussichtlich ab dem 1. Dezember 2020. Marktteilnehmer haben bis zum 30. September Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Um ein einheitliches Level Playing Field in Europa zu gewährleisten, wenden die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Festlegung von Positionslimits künftig einheitliche Berechnungsmethoden für die Bestimmung des Open Interest an. Dies macht für einzelne Kontraktarten Anpassungen ihrer Positionslimits erforderlich. ■

Anhörung

Pflicht für Kreditinstitute zur Speicherung von virtuellen IBAN

Die BaFin beabsichtigt, dass Kreditinstitute ihre an Zahlungsdienstleistungsunternehmen ausgegebenen Internationalen Bankkontonummern (International Bank Account Number – IBAN) in einem Dateisystem gemäß § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) speichern müssen.

Hierbei müssen die Kreditinstitute die Namen der Endkunden der Zahlungsdienstleistungsunternehmen angeben, an die eine virtuelle IBAN weitergegeben wird.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die BaFin, eine Allgemeinverfügung gemäß § 6 Absatz 3 KWG i.V.m. § 24 c Absatz 1 KWG zu erlassen. ■

Eigenmittel

BaFin konsultiert Entwurf eines Rundschreibens

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Konsultation gestellt.

Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA/GL/2020/04) in ihre Verwaltungspraxis. Das Rundschreiben soll ab dem 1. Oktober 2020 anzuwenden sein.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 25. September 2020 per E-Mail an Konsultation-11-20@bafin.de – mit dem Betreff „Konsultation 11/2020“ – entgegen. ■

Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen

Überarbeitete Verordnung ist in Kraft getreten

Zum 19. August 2020 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung (FinaRisikoV) in Kraft getreten.

Anlass für die Überarbeitung der FinaRisikoV ist unter anderem die nationale Implementierung zweier Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Die „Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen“ und die „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ ändern insbesondere Abschnitt 2 der FinaRisikoV zu den Finanzinformationen sowie Abschnitt 3 der FinaRisikoV zu den Risikotragfähigkeitsinformationen. Nach Änderung der bestehenden Meldebögen zu den Zinsschockszenarien auf Einzel- und Gruppenebene werden nunmehr die in den EBA-Leitlinien vorgesehenen acht Szenarien abgefragt.

Die Änderungsverordnung regelt nun auch die Erfassung der wesentlichen Informationen zur mehrjährigen Kapitalplanung (KPL) sowie zum internen Liquiditätsmanagement (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) im aufsichtlichen Meldewesen. Hierfür

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

26. Oktober	Rolle von Versicherern in der Kapitalmarktunion und der Gesellschaft – Solvency-II-Review und Krisenbewältigung, Berlin
14. November	<u>Anlegertag Düsseldorf</u>
9. Dezember	<u>Digitale Konferenz</u> zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

hat die deutsche Bankenaufsicht neue Meldeformulare konzipiert und als Anlagen 25 und 26 in die Änderungsverordnung übernommen.

Zudem vereinheitlicht die Änderungsverordnung die Einreichungsfristen für die Meldungen von Finanzinformationen, damit künftig alle Institute nur noch im jährlichen Turnus melden müssen. In bestehenden Meldebögen wurden einzelne Meldefelder beseitigt, da sich die dort hinterlegten Daten als für die Beaufsichtigung nicht mehr erforderlich erwiesen haben. Insgesamt zielten die Anpassungen der bestehenden Meldebögen auf eine Vereinfachung des bisherigen Meldeprozesses. ■

Geldwäscheprävention

Anmeldung für digitale BaFin-Konferenz in Kürze möglich

Interessierte können sich in Kürze zu der Konferenz rund um Themen der Geldwäschebekämpfung [anmelden](#). Veranstaltungstermin ist Mittwoch, der 9. Dezember 2020. Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

Die Konferenz richtet sich vorrangig an von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen (Geldwäschebeauftragte) sowie deren Branchenverbände.

Einen Teil des Programms können die Teilnehmenden aktiv mitgestalten: Sie können zwischen Vorschlägen der BaFin wählen oder einen eigenen Themenwunsch äußern.

Auch das detaillierte Programm wird somit erst demnächst auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa sechs Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Auch wenn es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, wird nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung stehen. ■

Internationales

Meldewesen

Fragebogen der EBA zur Bewertung von Kosten und Nutzen bankaufsichtlicher Meldepflichten veröffentlicht

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 22. Juli 2020 im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zum bankaufsichtlichen Meldewesen nach Artikel 430 Absatz 8 der zweiten europäischen Eigenmittelver-

World Investor Week

BaFin nimmt erneut an weltweiter Aktionswoche teil

Die BaFin beteiligt sich in der Woche vom 5. bis zum 9. Oktober bereits zum vierten Mal an der World Investor Week (WIW), einer weltweiten Aktionswoche für Anlegerinnen und Anleger.

Die BaFin wird in dieser Zeit auf www.bafin.de eine neue Broschüre mit dem Titel „Schule vorbei – Was junge Menschen über Geld wissen sollten“ und eine Neuauflage ihrer Broschüre zum Thema „Geld anlegen im Ruhestand“ veröffentlichen.

Am 8. Oktober ab 14 Uhr nehmen BaFin-Experten wieder an einem Digitalen Stammtisch vom Digital Kompass teil, um insbesondere ältere Verbraucherinnen und Verbraucher per Videoübertragung über das Thema „Versicherungen – Warum sollte ich Verträge regelmäßig überprüfen und was ist dabei zu beachten?“ zu informieren. Ein Link zur Teilnahme an der Veranstaltung wird ab Anfang Oktober auf der Webseite der BaFin veröffentlicht. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie [im Internet](#). Der Digital Kompass ist ein gemeinsames Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN), das zur Vernetzung von Angeboten beitragen will, die ältere Menschen bei der Nutzung des Internets begleiten.

Initiatorin der WIW ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Anlegerschutz-, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. ■

ordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) einen Online-Fragebogen und weitere Informationen veröffentlicht.

Der [Fragebogen](#) kann von den Instituten auf der Internetseite der EBA online beantwortet werden. Der qualitative Teil der Befragung endet am 1. Oktober 2020, quantitative Fragen sowie Fallstudien müssen bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden.

Die Deutsche Bundesbank hat zur Unterstützung eine deutsche [Übersetzung](#) der Fragebögen bereitgestellt. ■

Bail-in-Implementierung

SRB veröffentlicht vier Dokumente zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB hat Mitte August vier Dokumente veröffentlicht, die Instituten unter seiner direkten Verantwortung helfen sollen, den Bail-in zu operationalisieren. Sie sollen also dazu beitragen, die Abwicklungsfähigkeit weiter zu verbessern. Die Dokumente leiten sich direkt aus den übergreifenden Erwartungen an die Abwicklungsfähigkeit (Expectations for Banks, siehe BaFinJournal April 2020) ab und umfassen einen Playbook-Leitfaden (Operational Guidance on Bail-in Playbooks), häufige Fragen und Antworten (Q&A for Publication of Bail-in Guidance), Datenanweisungen (Bail-in Data Set Instructions) und die zugehörige Erläuterung (Bail-in Data Set Explanatory Note).

Der Playbook-Leitfaden widmet sich Aspekten, die Institute beachten müssen, wenn sie einen Bail-in vorbereiten. Die Institute müssen ihre Ablauf- und Aufbauorganisation, Krisenkommunikation und Identifikation der Verbindlichkeiten sowie die interne und externe Umsetzung des Bail-in definieren und ausführlich in einem Playbook beschreiben. Die Datenanweisung mit der zugehörigen Erläuterung beschreibt eine SRB-Mindestdatenliste für Bail-in-Zwecke. Diese ist mit verschiedenen

Wahlrechten für die institutsspezifische Abwicklungsplanung versehen. Nationale Abwicklungsbehörden wie die BaFin können zudem die Mindestdatenliste um technische und rechtliche Aspekte ergänzen.

Vor diesem Hintergrund plant die BaFin zusammen mit dem SRB, die bisher schon existierende deutsche Internal-Resolution-Teams-Bail-in-Guidance um Aspekte der SRB-Mindestdatenliste zu erweitern, um den Instituten unter direkter SRB-Verantwortung ein möglichst effizientes und effektives Vorgehen zu ermöglichen sowie ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen. Für Institute unter direkter Verantwortung der BaFin besitzen – wie bisher – die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) Gültigkeit (siehe BaFinJournal August 2019). ■

Versicherungsabwicklung

FSB veröffentlicht Bewertungsmethodik für nationale Regelungen

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 25. August eine Bewertungsmethodik veröffentlicht, mit der nationale Behörden und FSB-Mitgliedsstaaten überprüfen können, inwiefern ihr nationaler Abwicklungsrahmen für Versicherer mit den Standards für die geordnete Abwicklung von Finanzunternehmen (Key Attributes of Effective

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Oktober 2020

16. Sep.	EBA BoS, voraussichtlich als Videokonferenz	1. Okt.	EBA MB, voraussichtlich als Videokonferenz
17. Sep.	ESMA MB, Telefonkonferenz	5. Okt.	FSB Plenary, Virtual Meeting
18. Sep.	BCBS, Telefonkonferenz	9. Okt.	BCBS, Telefonkonferenz
22./23. Sep.	IAIS ExCo Retreat Virtual Meeting	15. Okt.	BCBS, Telefonkonferenz
22./23. Sep.	ESMA BoS Away Day, Telefonkonferenz	19./22. Okt.	BCBS, Virtual ICBS Meeting
24. Sep.	ESRB GB, WebEx Meeting	28./29. Okt.	EBA BoS, voraussichtlich als Videokonferenz
25. Sep.	BCBS, Telefonkonferenz	28./29. Okt.	IOSCO Board, voraussichtlich als Telefonkonferenz
29./30. Sep.	EIOPA BoS, Virtual Meeting		

Resolution Regimes for Financial Institutions – KAs) über- einstimmt. Das FSB versteht die KAs als übergreifenden Standard (Umbrella Standard) für die Abwicklung aller Arten von Finanzinstituten. Da aber nicht alle KAs für alle Sektoren gleichermaßen relevant sind, bietet die nun veröffentlichte Bewertungsmethodik eine Interpretation der einzelnen KAs speziell für den Versicherungssektor. Nationale Versicherungsabwicklungsregime sollen laut FSB der Art, dem Umfang und der Komplexität des Versicherungs- systems im jeweiligen Rechtsstaat Rechnung tragen.

Derzeit benennt das FSB keine global systemrelevan- ten Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs). Daher gelten die KAs für alle Versicherer, die sys- temisch signifikant sind oder deren Ausfall kritisch wäre weiter. Nationale Behörden können auf bestimmte Ver- sicherer die spezifischen Anforderungen an G-SIIs an- wenden.

Die BaFin unterstützt die internationalen Bemühun- gen zur Abwicklungsplanung von Versicherern und begrüßt daher das Papier des FSB, das einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, die KAs umzusetzen. ■

PEPP

Paneuropäisches Altersvorsorgeprodukt macht nächsten Schritt im Gesetzgebungsprozess

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungs- wesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat Mitte August die Entwürfe technischer Regulierungs- standards (Regulatory Technical Standards – RTS) und technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) gemeinsam mit einer Emp- fehlung (Advice) zur Implementierung des paneuropä- ischen Altersvorsorgeprodukts (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) an die EU-Kommission über- mittelt, die das weitere Verfahren unter Beteiligung des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments be- treibt.

Ab 2022 sollen am Markt einfach verständliche und kostengünstige PEPP-Produkte erhältlich sein – für das Basisprodukt ist ein Kostendeckel von 1 Prozent vorge- sehen. Die PEPP-Produkte sollen zudem qualitativ hoch- wertig, sicher und transparent sein (siehe BaFinJournal März 2019 und April 2019). Die vorgelegten RTS nehmen daher auch den Verbraucherschutz in den Blick. Sie ent- halten zwingende Regeln zur Information der Kunden und geben die Form des PEPP-Basisinformationsblatts und der PEPP-Leistungsinformation verbindlich vor. Weil die Digitalisierung auf den Finanzmärkten voran-

schreitet, berücksichtigen die RTS den digitalen Vertrieb von PEPP-Produkten besonders.

Die RTS und die ITS ergänzen die PEPP-Verordnung, indem sie einzelne Anforderungen detaillierter aus- buchstabieren. Die BaFin wirkt bei der Entwicklung eines europäischen Produkts der privaten Altersvorsorge in den entsprechenden EIOPA-Arbeitsgruppen mit. ■

AIFMD-Review

ESMA: Nachbesserungen im europäischen Fonds-Regelwerk sinnvoll

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbe- hörde ESMA hat am 18. August in einem Brief an die EU-Kommission hervorgehoben, was sich beim Review der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investment- fonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD) ändern sollte, um die Aufsicht weiterzuent- wickeln und die Wirksamkeit und Solidität der Richtlinie zu verbessern.

Die Änderungsvorschläge betreffen neben Auslage- rungen und Kreditvergaben durch Fonds unter anderem auch das AIFMD-Meldewesen. Zusätzlich haben die jüns- ten COVID-19-bezogenen Belastungen einige Bereiche hervorgehoben, die es laut ESMA weiter zu verbessern gilt. Dazu gehören etwa EU-einheitliche Regelungen zur Verfügbarkeit von Instrumenten zur Liquiditätssteuerung sowie klare Vorgaben, die die Zuständigkeiten bei grenz- überschreitenden Sachverhalten betreffen.

Hinweis

Internationale Konsultationen

IAIS Fragebogen zum IAIS-Newsletter (bis 25. September 2020)

ESMA Sondierung (Call for Evidence) im Zusammenhang mit dem Transparenz- review von Eigenkapital- und Nicht- Eigenkapital-Instrumenten (bis 31. Oktober 2020)

IAIS Fragebogen zu Daten und Informationen im Kontext der Behandlung von Infra- strukturinvestments und strategischen Aktieninvestments im Insurance Capital Standard (ICS, bis 7. Dezember 2020)

Viele Empfehlungen erfordern auch, dass der europäische Gesetzgeber den Rechtsrahmen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) anpasst.

Artikel 69 AIFMD sieht vor, dass die EU-Kommission die Anwendung und den Geltungsbereich dieser Richt-

linie überprüft. Dabei soll die EU-Kommission untersuchen, inwieweit die Ziele der Richtlinie erreicht worden sind, um infolgedessen Änderungen vorzuschlagen.

Die BaFin unterstützt im Wesentlichen die in dem Brief dargestellten Änderungsvorschläge. ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH,
München: BaFin ordnet Einstellung des
Versicherungsgeschäfts an

Die BaFin hat der CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH, München, mit Bescheid vom 5. August 2020 aufgegeben, das Versicherungsgeschäft einzustellen.

Die CHECK24 Vergleichsportal Finanzen GmbH versprach Kreditkunden, die sie über ihre Internet-Plattform an verschiedene Kreditinstitute vermittelt hat, im Fall von Arbeitslosigkeit die Zahlung von bis zu sechs Kreditraten. Hiermit betreibt das Unternehmen das Versicherungsgeschäft, ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Plattform TradoFX/BNC Holdings OÜ:
BaFin ordnet Einstellung des
grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der BNS Holdings OÜ, Tallinn, Estland, mit Bescheid vom 14. August 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.tradofx.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Kryptowährungen, Rohstoffe, Anleihen, Aktien, Derivate und Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Zu diesem Thema verweist BaFin erneut auf die gemeinsame Warnung der BaFin und des BKA vor Online-Handelsplattformen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Global Data Conduct GmbH:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 21. Juli 2020 gegenüber der Global Data Conduct GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Global Data Conduct GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind.

Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.trades.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

EcoTree SAS: Anhaltspunkte für
öffentliche Angebote von Vermögensanlagen
ohne Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die EcoTree SAS, laut eigenen Angaben mit Hauptsitz in 110 Rue Charles Nungesser, 29490 Guipavas, Frankreich, in Deutschland Vermögensanlagen in Form von Direktinvestments in verschiedene Baumarten öffentlich anbietet, ohne dass ein gebilligter Verkaufsprospekt vorliegt.

Vorliegend handelt es sich um Direktinvestments mit den Bezeichnungen „Wald Pack“, „Natur Pack“, „Familien Pack“ sowie um Direktinvestments in die Baumarten Thuja, Traubeneiche, Douglasie, Seekiefer, Lärche und Kastanie.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Red Cave AG bietet eine Vermögensanlage ohne Verkaufsprospekt an

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Red Cave AG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von Mit-eigentumsanteilen an mobilen Ölförderanlagen öffentlich anbietet. Das Angebot erfolgt unter anderem über die Homepage www.red-cave.com. Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Angebot von Aktien der Ballard Power Systems (Ballard Power Systems Aktien) ohne Prospekt durch die „OTC Finance“

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass in Deutschland Aktien der Ballard Power Systems öffentlich angeboten werden, ohne dass ein gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Die Aktien werden telefonisch und mittels E-Mail über Kontaktpersonen einer „OTC Finance“ von einer unbekannten Quelle angeboten.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar. Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot von Aktien der Ballard Power Systems kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Untersagung

Software and Media LTD/boxinvesting.com:
BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 9. April 2020 der Gesellschaft Software and Media LTD, Majuro, Marshallinseln, das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft ist Betreiberin der Handelsplattform www.boxinvesting.com für Aktien und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Damit betreibt die Gesellschaft Software and Media LTD das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

SwisCapital LTD./swiscapital.com:
BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der SwisCapital LTD., Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid vom 31. Juli 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft SwisCapital LTD. ist Betreiberin der Handelsplattform „FXLEADER“, welche über die Domain swiscapital.com erreicht werden kann, unter anderem für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Devisen. Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. a Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

AND Corp Limited/Online-Handelsplattform swiss-capital.fm: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt betriebenen Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 20. August 2020 gegenüber der AND Corp Limited die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattform swiss-capital.fm mit deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), die auf Währungen, Aktien, Rohstoffe und Indizes laufen. Darüber hinaus trifft das Unternehmen selbst Anlageentscheidungen

über Handelskonten, die Kunden zuvor auf seiner Plattform eröffnet haben.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die AND Corp Limited nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der o. g. Internetseite nicht vorhanden. Die Benennung der AND Corp Limited als das für die Handelsplattform verantwortliche Unternehmen ist zwischenzeitlich entfernt worden. ■

Qoin Capital Limited/Online-Handelsplattformen qoin.capital bzw. qoincapital.com: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. August 2020 gegenüber der Qoin Capital Limited die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattformen qoin.capital und qoincapital.com mit deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), die auf Kryptowährungen, Rohstoffe, Anleihen, Aktien, Währungen und Derivate laufen. Es trifft auch selbst Anlageentscheidungen über Handelskonten, die Kunden zuvor auf einer der Plattformen eröffnet haben.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Qoin Capital Limited nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf den beiden o. g. Internetseiten nicht vorhanden. Für das Unternehmen sind dort jedoch Adressen in Estland, den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Großbritannien sowie in der Schweiz hinterlegt. Der tatsächliche Geschäftssitz ist unbekannt. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Kohen Consulting ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass die Kohen Consulting mit angeblichem Firmensitz in Düsseldorf keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland hat.

Das Unternehmen untersteht entgegen eigener Darstellung auf seiner Webseite www.kohen-consulting.com nicht der Aufsicht der BaFin. ■

ExecutiveProFx ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Das Unternehmen Elite Property Vision LTD aus Sofia, Bulgarien, das auch unter dem Namen ExecutiveProFx am Markt auftritt, wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Soweit es in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreibt, wird es ohne die Erlaubnis der BaFin tätig.

Das Unternehmen lässt seinen Kunden Kopien eines Dokuments zukommen, in dem eine Registrierung in einem Land der Europäischen Wirtschaftszone (European Economic Area – EEA) behauptet wird. Das Dokument ist zugleich mit dem BaFin-Logo sowie der BaFin-Anschrift versehen. Auf diese Weise wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass das Unternehmen eine Erlaubnis der BaFin hätte. Dies trifft aber nicht zu. ■

Wagencia Deutschland, Berlin, Consult-it OHG, Hannover sowie Binnewies Unternehmensberatung GmbH, Berlin sind keine nach § 10 ZAG zugelassene Unternehmen

Die BaFin stellt klar: Die vorbenannten Unternehmen verfügen über keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten. Die Unternehmen unterstehen nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Wagencia Deutschland, die Consult-it OHG sowie die Binnewies Unternehmensberatung GmbH werben für eine Tätigkeit als „Treuhandmanager“ bzw. „Endkundenmanager“. Interessierte sollen den Unternehmen ihr Privatkonto zur Verfügung stellen, um auf Weisung Zahlungen anzunehmen und weiterzuleiten.

Die Treuhandmanager riskieren, dass die auf ihre Konten überwiesenen Gelder aus kriminellen, insbeson-

dere betrügerischen Handlungen stammen. Die BaFin weist mit Blick auf die hier beschriebene Tätigkeit als Finanzagent bzw. Treuhandassistent auf ihre Warnungen vom 21. November 2011 sowie vom 12. Februar 2020 hin.

Bei der Annahme des Jobangebots als Finanzagent drohen empfindliche zivil- und strafrechtliche Folgen. Die Tätigkeit als Finanzagent kann zudem von der BaFin aufsichtsrechtlich verfolgt werden. Soweit die Unternehmen behaupten, sie meldeten die Konten der BaFin als „Treuhandkonto“, stellt die BaFin klar: Ein solches Verfahren der Meldung von Treuhandkonten gibt es nicht. ■

Sicher Bezahlen-DE GmbH, Sitz unbekannt, kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

Die BaFin stellt klar: Sicher Bezahlen-DE GmbH, Sitz unbekannt, hat keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdienste-

aufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Sicher Bezahlen-DE GmbH, deren tatsächlicher Sitz und Verantwortliche nicht festzustellen sind, bietet ausweislich des anonym registrierten Internetauftritts unter www.sicherbezahlen-de.com eine Zahlungsabwicklung bei Kaufverträgen (unter anderem Autokauf) dergestalt an, dass Gelder zur auftragsgemäßen Weiterleitung an Verkäufer entgegengenommen werden.

Die beschriebene Zahlungsabwicklung stellt das erlaubnispflichtige Erbringen von Zahlungsdiensten dar. Die BaFin ermittelt bislang gegen Unbekannt. Der unerlaubte Betrieb in Deutschland verstößt gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 10 Absatz 1 ZAG. ■

Warnung

Aufstellen von Krypto-ATM: Erlaubnis der BaFin erforderlich

Die BaFin stellt klar, dass das öffentliche Aufstellen von Automaten, an denen Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin, DASH, Litecoin, Ether) veräußert oder erworben werden können, den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) oder gegebenenfalls auch das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG darstellt.

Der Eigenhandel ist eine Finanzdienstleistung, das Finanzkommissionsgeschäft ein Bankgeschäft, wofür jeweils eine vorherige Erlaubnis der BaFin nach § 32 Absatz 1 KWG erforderlich ist.

Die Aufsteller solcher Kryptoautomaten, die über keine Erlaubnis der BaFin verfügen, handeln unerlaubt und machen sich damit auch strafbar nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 KWG.

Die BaFin setzt ihre Maßnahmen erforderlichenfalls auch unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangs durch. Versiegelungen von Geschäftsräumen und Automaten kommen im Rahmen einer Sicherstellungsverfügung nach § 44c Absatz 4 KWG auch nach Erlass einer Untersagung in Betracht.

Personen oder Unternehmen, die solchen Aufstellern der Kryptoautomaten die Räumlichkeiten bzw. Strom- oder Internetanschlüsse zur Verfügung stellen, sind in deren unerlaubte Geschäfte einbezogen und damit selbst mögliche Adressaten verwaltungsrechtlicher Maßnahmen. Vermieter sollten sich in diesen Fällen immer hinsichtlich der BaFin-Lizenz vergewissern, eine bloße Gewerbeanmeldung ist nicht ausreichend. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausschüttung – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Wertpapierprospekt (WpPG) kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 WpPG bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

„Kapitalmarktunion vorantreiben – gerade jetzt“

Ein europäischer Kapitalbinnenmarkt ist besser als 27 nationale. Davon ist Felix Hufeld überzeugt. Ein Appell des BaFin-Präsidenten – kurz vor der Halbzeit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der Corona-Pandemie.



Das Europamotto „In Vielfalt geeint“ gehört zu den offiziellen Symbolen der Europäischen Union. Es passt auch gut zu einem ihrer wichtigsten Zukunftsprojekte – der Kapitalmarktunion (siehe Infokasten „Kapitalmarktunion“, [Seite 18](#)). Denn hierfür braucht es unbedingt noch mehr Einheit, die aber zugleich Raum für nationale Besonderheiten lässt.¹

Die EU-Mitgliedsstaaten haben schon einige wichtige Fortschritte auf dem Weg zur Kapitalmarktunion erzielt. Es bleibt aber noch einiges zu tun. Derzeit hat sich ein neues Momentum entwickelt, das Europa nutzen sollte, um bei der Vollendung der Kapitalmarktunion ein gutes Stück voranzukommen.

Weit über den Euro hinaus

Über ein anderes Symbol der Europäischen Union, den Euro, geht die Kapitalmarktunion deutlich hinaus. Kapital soll nicht nur ungehindert zwischen Berlin und Paris fließen, sondern auch zwischen Berlin und Prag – also über Währungsgrenzen hinweg. Je mehr Integration gelingt, desto eher eröffnen sich den vielen kapitalsuchenden Unternehmen neue, alternative und auch günstige Finanzierungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist das vor allem für kleine und mittelständische Firmen wichtig.

Auch Großbritannien hatte seinen festen Platz in der Kapitalmarktunion. Doch es hat sich bedauerlicherweise vom gemeinsamen Tisch erhoben. Der Brexit hat den Handlungsdruck erhöht. Bis zum vergangenen Jahr hatte die EU in London ein sehr großes Kapitalmarktzentrum. Nun, da dieses Zentrum vor ihren Toren liegt, kann sie die dortigen Spielregeln nur noch begrenzt mitbestimmen. Die 27 verbleibenden EU-Staaten müssen in diesem Punkt also ihre eigenen Fähigkeiten ausbauen.

¹ Beitrag basiert auf einer Rede von BaFin-Präsident Felix Hufeld beim Eurofi High Level Seminar am 10. September 2020.

Das ist nicht die einzige Herausforderung. Damit der europäische Kapitalmarkt homogener, transparenter und verbraucherfreundlicher wird, müssen Mindeststandards im Insolvenzrecht angeglichen, steuerrechtliche Regelungen vereinfacht, gesellschaftsrechtliche Regelungen standardisiert und die Verbraucherbildung gestärkt werden.

Paneuropäische Altersvorsorge

Noch immer hat die EU im Vergleich zu den USA eine viel zu schwach ausgeprägte Buy-Side. Es gibt nach wie vor eine gemessen an der Wirtschaftsleistung der EU zu schwache originär europäische Investorenstruktur. Das



BaFin-Präsident Felix Hufeld: Mehr Einheit, die Raum für nationale Besonderheiten lässt.

gilt vor allem für Deutschland und Frankreich, die beiden größten EU-Länder. Ein idealer Ansatzpunkt, um diesen Mangel anzugehen, ist die Weiterentwicklung der kapitalgedeckten Altersvorsorge innerhalb der Kapitalmarktunion, insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Daneben ist zu begrüßen, dass die EU den Grundstein für

eine paneuropäische Altersvorsorge gelegt hat. Das PEPP, das Pan-European Personal Pension Product, soll eine einfache, transparente und kostengünstige Ergänzung der privaten Altersvorsorge sein, die sich vor allem für mobile Menschen mit grenzüberschreitenden Erwerbsbiografien anbietet. Versicherte können nämlich ihre Anwartschaft von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen mitnehmen und ihr Produkt weiter besparen. So wird das PEPP zum Vorreiter, selbst wenn es kein Produkt für die breite Masse werden sollte.

Definition

Kapitalmarktunion

Die Kapitalmarktunion (KMU) soll den freien Kapitalverkehr, eine der vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts, in der Europäischen Union vertiefen. Weitere Ziele sind:

- einen Binnenmarkt für Kapital zu schaffen, indem Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden,
- den Zugang zu Finanzmitteln für alle Unternehmen zu verbessern,
- die Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft zu diversifizieren und die Kosten der Kapitalaufnahme zu verringern,
- die Vorteile von Kapitalmärkten zu maximieren, so dass sie zu wirtschaftlichem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU beitragen können,
- kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, leichter Kapital aufnehmen zu können, vor allem den Zugang zu Beteiligungs- und Risikokapital zu verbessern,
- und aus der ganzen Welt Investitionen in die EU anzuziehen und wettbewerbsfähiger zu werden.

Blockchain-Technologie

Natürlich spielen der technische Fortschritt und die zunehmende Digitalisierung auch auf den weltweiten Kapitalmärkten eine immer wichtigere Rolle. Die Blockchain-Technologie kann sowohl Basistechnologie für Dienstleistungen sein als auch Zahlungsmittel. Somit dürften Blockchain-Anwendungen künftig wesentliche Treiber des digitalen Wandels werden. Damit diese Technologie auch in der EU ihr volles Potenzial ausschöpfen kann, braucht sie Vertrauen. Das kann nur ein sicherer Rechtsrahmen gewährleisten. Der darf einerseits Innovationen nicht unterdrücken, sondern muss sie fördern. Andererseits muss er eine doppelte Schutzwirkung entfalten: Er muss die Finanzstabilität und die Anleger schützen.

Elektronische Wertpapiere

Das Bundesfinanzministerium hat im August den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren veröffentlicht. Daraus lassen sich auch für die Kapitalmarktunion fruchtbare Ideen ableiten. Elektronische Wertpapiere ermöglichen Unternehmen einen schnellen und kostengünstigen Zugang zum Kapitalmarkt, was vor allem für kleine und mittlere Unternehmen sehr attraktiv sein dürfte. Investoren – auch Privatanleger – haben eine große Auswahl und können kostengünstig und kleinteilig anlegen – und somit ihre Risiken diversifizieren (siehe Editorial, [Seite 3](#)).

Ausblick

Eine starke und lebendige Kapitalmarktunion lässt sich nicht von heute auf morgen schaffen. Gestärkt werden muss sowohl das „U“, d.h. eine stärkere Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts, wie auch das „M“, d.h. der beharrliche Ausbau eigener, europäischer Kapitalmärkte in unterschiedlichen Segmenten. Das gelingt nur im Zusammenspiel von Politik, Regulieren und den Akteuren der Finanzwirtschaft und erfordert ebenso Fokus wie auch langen Atem. Für den Herbst dieses Jahres hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan angekündigt – ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg hin zu einer leistungsfähigen Kapitalmarktunion. ■



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Gries, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolice spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.



Hype mit Risiken

Im Vergleich zu einer Direktanlage etwa in Bitcoin ist ein Investment in Derivate mit Payment-Token als Basiswert transparenter. Risikolos ist es aber keineswegs. Viele Gefahren von Payment-Token schlagen auf Derivate durch. Andere – wie das Emittentenausfallrisiko – treten noch hinzu.

Das Interesse von Anlegern an Investitionen in Payment-Token wie Bitcoin – in Anlegerkreisen untechnisch auch „virtuelle Währungen“ oder „Kryptowährungen“ genannt – ist ungebrochen. Das zeigen auch die Zahlen: Die Gesamtmarktkapitalisierung aller existierenden Payment-Token ist zwischen 2015 und 2020 um rund das 60-fache gestiegen (siehe Abbildung 1). Auch die Zahl unterschiedlicher Payment-Token ist in den vergangenen Jahren rasant gewachsen. Derzeit existieren öffentlich zugänglichen Quellen zufolge mehr als 6.000 solcher Token. Die Kehrseite des Hypes: Ein Großteil hat nur eine sehr kurze Lebensdauer oder ist weitgehend unbekannt und damit wertlos.

Das steigende Interesse von Kleinanlegern macht bei einer direkten Anlage in Payment-Token nicht halt. Es wächst auch ihre Nachfrage nach Finanzinstrumenten, die die Wertentwicklung von Payment-Token abbilden.

Die Zahl der emittierten Wertpapiere mit Payment-Token als Basiswert ist von 12 bis zum Jahr 2018 auf aktuell rund 6.500 angestiegen. Das Handelsvolumen von Kleinanlegern in Deutschland betrug hier über die vergangenen zwei Jahre mehr als 700 Millionen Euro. Die

Zertifikate-Branche geht davon aus, dass die Nachfrage nach solchen Finanzinstrumenten weiter zunimmt.

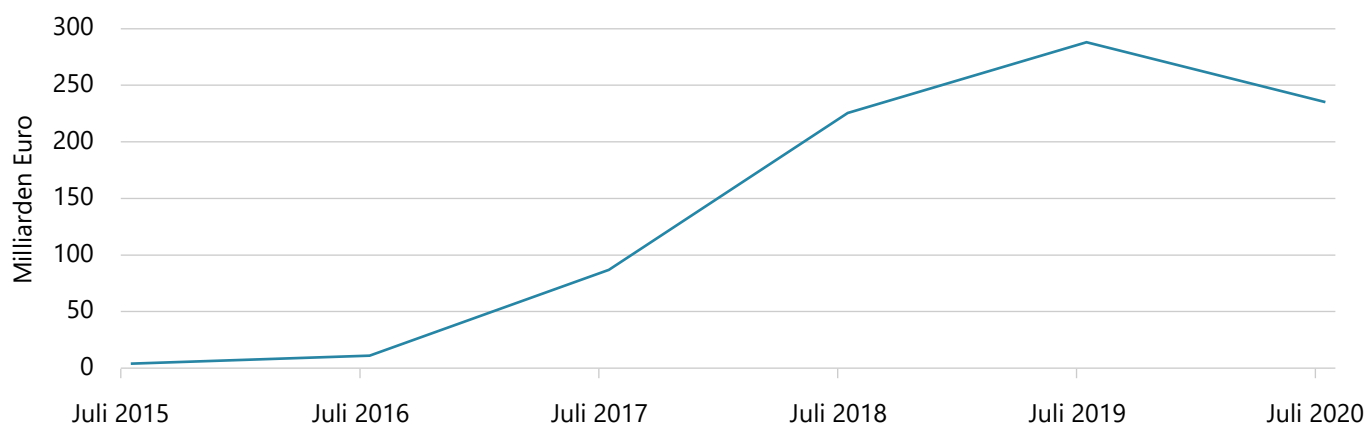
Die Produkte eignen sich jedoch nicht für jeden Anleger. Besonders für Kleinanleger enthalten sie erhebliche Risiken.

Was sind Derivate mit Payment-Token als Basiswert?

Bei Derivaten handelt es sich um Finanzinstrumente, deren Preis davon abhängt, wie sich der Kurs eines Basiswerts entwickelt. Für Kleinanleger sind besonders zwei Derivate-Kategorien relevant: finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Zertifikate.

Bei CFD wetten zwei Parteien per Vertrag darüber, wie sich der Kurs eines bestimmten Basiswerts entwickeln wird. Aufgrund erheblicher Anlegerschutzbedenken erließ die BaFin mit ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 eine Produktinterventionsmaßnahme und beschränkte damit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von CFD an Kleinanleger in Deutschland (siehe Meldung „CFD-Handel“, Seite 6). Wegen der hohen Volatilität von Kryptowerten gilt für diese CFD eine verschärfte Hebelbegrenzung. Kleinanleger in Deutschland dürfen CFD mit solchen

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtmarktkapitalisierung von Payment-Token



Quelle: BaFin, coinmarketcap.com

Basiswerten nur noch mit einem Hebel von bis zu zwei handeln (Initial-Margin-Schutz).

Zertifikate und Exchange Traded Notes sind Inhaberschuldverschreibungen. Sie verbriefen dem Inhaber einen Anspruch gegenüber dem Aussteller auf Zahlung bzw. Rückzahlung eines Geldbetrags oder Lieferung eines Basiswerts (siehe BaFinJournal Mai 2019).

Was sind Payment-Token?

Payment-Token bezeichnen Anlagen in digitaler Form, die keine Finanzinstrumente nach § 2 Absatz 4 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind, kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen und keine Rechte verbriefen. Bei diesen virtuellen Währungen gibt es keine verantwortliche zentrale Institution wie etwa eine Zentralbank, die sie überwacht oder die Einheiten ausgibt. Typisch ist die hohe Relevanz der Informationstechnik: Verschlüsselungstechnologien sichern die Payment-Token, dezentrale Netzwerke verwalten sie (siehe BaFinPerspektiven 1/2018).

Nicht unter die Definition der Payment-Token fallen Beteiligungstoken (Security Token), die wertpapierähnliche Eigenschaften aufweisen. Sie werden als Wertpapiere klassifiziert. Ihre Emittenten unterliegen damit

regulatorischen Vorgaben wie beispielsweise der Pflicht, einen Wertpapierprospekt zu erstellen. Es ist derzeit nicht bekannt, dass Security Token oder Stablecoins als Basiswerte für Derivate fungieren.

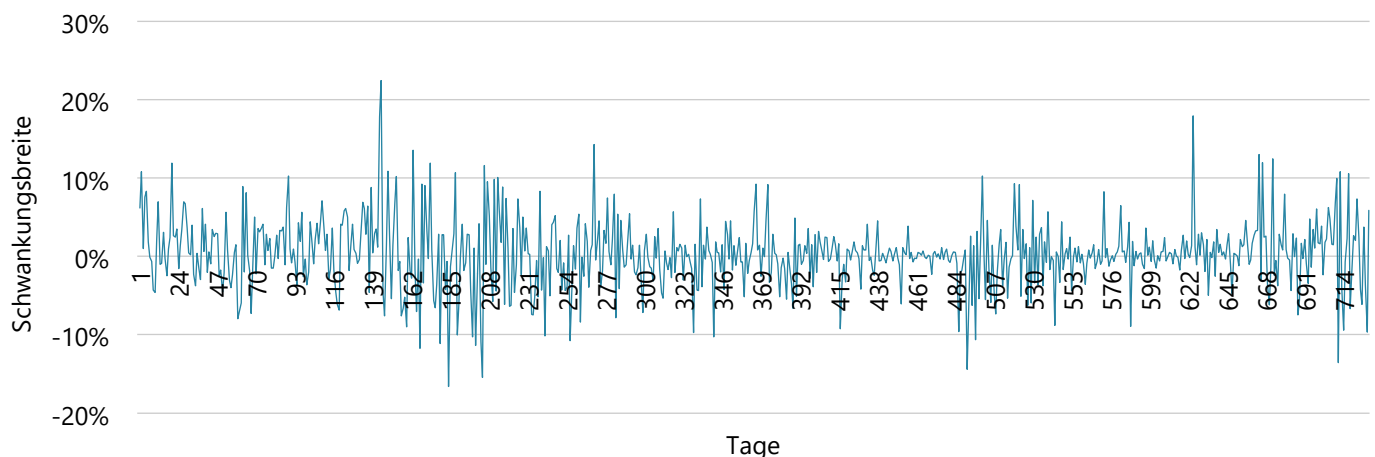
Bekannte Payment-Token sind unter anderem Bitcoin, Ether, Litecoin, Ripple, Tether und Bitcoin Cash. Mehr als 60 Prozent der weltweiten Gesamtmärktpreisbildung von Payment-Token in Höhe von 235 Milliarden Euro entfallen auf Bitcoin. Es ist nicht verwunderlich, dass er auch am häufigsten als Basiswert für Derivate dient.

Welche Möglichkeiten bieten Payment-Token als Anlageobjekt?

Wie sich der Wert eines Payment-Tokens entwickelt, hängt in der Regel nicht von anderen gesamtwirtschaftlichen Faktoren ab. Oft besteht keine Korrelation zwischen Payment-Token und traditionellen Anlageklassen wie beispielsweise Aktien-Indizes und Rohstoffen.

Aufgrund dieser fehlenden Korrelation versuchen Anleger, ihr Portfolio mit Payment-Token zu diversifizieren und ihr Gesamtrisiko so zu mindern. In der Regel dienen Payment-Token erfahrenen Anlegern jedoch vorrangig als Spekulationsobjekt.

Abbildung 2: Volatilität des Bitcoins



Welche Risiken sind mit Payment-Token als Anlageobjekt verbunden?

Belastbare Prognosen über die Wertentwicklung von Payment-Token können Anleger kaum treffen – dafür sind virtuelle Währungen zu komplex. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Payment-Token kein realwirtschaftlicher Wert zugrunde liegt. Sie haben keinen intrinsischen Wert und sind dadurch Spekulationen ausgesetzt. Für die Stabilität eines Payment-Tokens ist ihre Reputation und Akzeptanz enorm wichtig – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Payment-Token nicht von Zentralbanken ausgegeben werden und kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen.

Ein weiteres Risiko, das von Payment-Token ausgeht: ihre extreme Volatilität (siehe Infokasten). Sie liegt bei bekannten Payment-Token in der Regel sechs- bis 13-mal höher als bei anderen Basiswerten. Im Vergleich zum US-amerikanischen Aktienindex S&P 500 weist etwa der Bitcoin eine 26-mal höhere Schwankungsbreite auf – nicht auf Basis von Veränderungen vertraglicher Ansprüche, sondern vor allem aufgrund von Spekulationen.

Auch im Vergleich zu Währungen sticht die extreme Schwankungsbreite des Bitcoins hervor: Zwischen Juli 2017

Definition

Volatilität

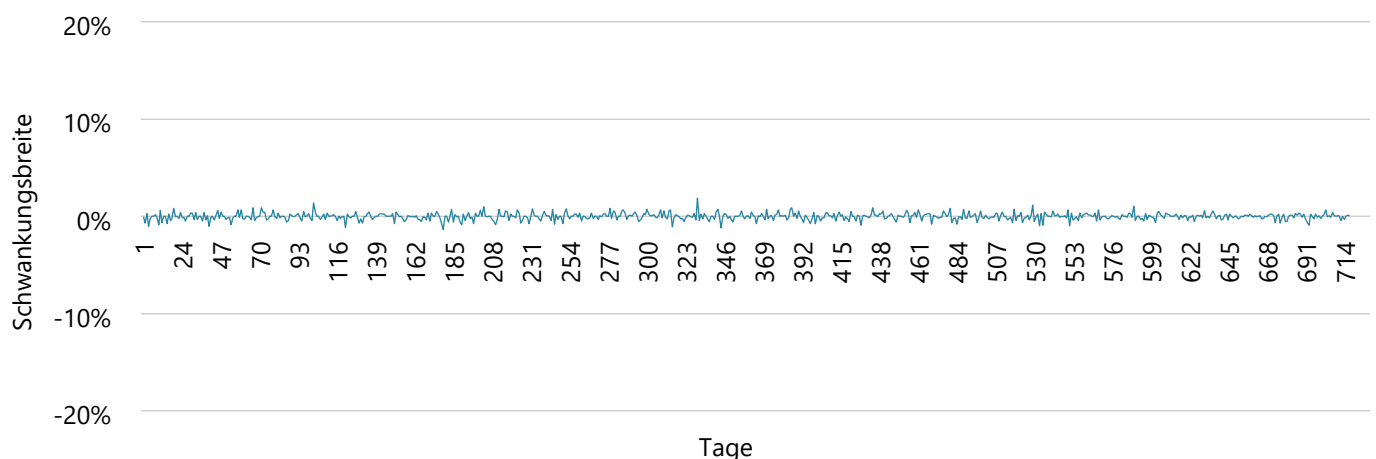
Volatilität bezeichnet die Schwankungsbreite der Renditen. Sie ist ein Maß für die Häufigkeit und Intensität von Wert- oder Preisschwankungen eines Basiswerts. Damit ist die Volatilität auch ein Maß für die Unsicherheit einer Anlage und ihr Kursrisiko. Je höher die Volatilität ist, desto stärker schwankt der Kurs und desto risikoreicher ist eine Anlage.

und Juli 2019 betrug seine durchschnittliche Volatilität mehr als 4 Prozent (siehe Abbildung 2, Seite 22).

Im gleichen Zeitraum wies der Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro eine Volatilität von 0,36 Prozent auf (siehe Abbildung 3). Der Bitcoin schwankte demnach zwölfmal stärker.

Der Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro schwankte im Beobachtungszeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Schlusskursen zudem um maximal 1,88 Prozent, wohingegen sich der Wert des Bitcoins mehrfach um

Abbildung 3: Volatilität des Wechselkurses zwischen US-Dollar und Euro



Quelle: BaFin

über 10 Prozent änderte. Am 7. Dezember 2017 lag der Schlusskurs um 22,44 Prozent über dem Schlusskurs vom Vortag. Diese kurzzeitigen, starken Kursausschläge (Flash Crashes) sind auch heute noch typisch für Payment-Token.

Ebenfalls typisch sind Ledger-Splits. So nennt sich die Aufspaltung eines Payment-Tokens. Dabei werden zwei Blockchains fortgeführt, die eine gemeinsame Historie haben. Darauf folgt in der Regel eine höhere Volatilität und eine Unsicherheit über den künftigen Kurs sowohl des verbleibenden als auch des neugeschaffenen Payment-Tokens. Außerdem besteht das Risiko, dass ein Payment-Token nicht weiter existiert, womit der Basiswert für das Derivat entfällt und dieses wertlos wird. Zudem sind Payment-Token nicht reguliert. Es fehlt eine unabhängige Stelle, die den Handel bzw. die Preisbildung überwacht. Da Payment-Token wertpapierrechtlich keine Finanzinstrumente darstellen, gelten für sie auch keine kapitalmarktrechtlichen Marktfolge- und Transparenzpflichten – im Gegensatz zu den meisten anderen Basiswerten wie beispielsweise Aktien.

Eine Möglichkeit für Anleger, ihre Kryptowerte selbst zu verwalten, sind Wallets. Darunter versteht man den Speicherort des privaten Schlüssels für den

vollumfänglichen Zugriff auf die verwahrten Kryptowerte. Dieser Speicherort kann eine Software sein, Hardware wie etwa ein USB-Stick oder das Blatt Papier, auf dem der Schlüssel notiert wurde. Wenn Anleger ihren privaten Schlüssel verlieren, können sie auf ihre Kryptowerte nicht mehr zugreifen. Wenn Hacker das Passwort knacken, droht ebenfalls ein Totalverlust. Um die technischen Risiken zu reduzieren, können Anleger auf Dienstleister zurückgreifen, die das Kryptoverwahrungsgeschäft anbieten. Die Verwaltung ihrer Kryptowerte orientiert sich dann an einem Wertpapierdepot.

Vor den Risiken von Kryptowerten haben die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) und auch die BaFin bereits gewarnt.

Welche Möglichkeiten bieten Derivate mit Payment-Token als Basiswert?

Über Derivate können Anleger im günstigsten Fall von den steigenden Kursen der Payment-Token profitieren – oder, wenn sie auf das Gegenteil gesetzt haben, von fallenden Kursen. Sie können mit einem Payment-Token spekulieren, vermeiden aber spezifische operationelle bzw. technische Risiken, weil sie es nicht direkt erwerben. Das macht ihr Investment grundsätzlich einfacher und weniger

[Auf einen Blick](#)

Exkurs: Empirische Studie zu Anlegerverlusten

Zertifikate mit Payment-Token als Basiswert bringen regelmäßig mehr als der Hälfte ihrer Anleger Verluste ein. Eine BaFin-Analyse der Transaktionsdaten von Kleinanlegern zwischen Januar 2018 und April 2020 ergab, dass ein Großteil der Anleger in ungehebelte Anlagezertifikate investiert und nur ein Fünftel dieser Anleger mit Hebel-Zertifikaten spekuliert – in beiden Fällen ein Minusgeschäft.

Beim Handel von Hebelzertifikaten mit Payment-Token als Basiswert erlitten rund 60 Prozent dieser Kleinan-

leger einen Verlust und nur rund 40 Prozent machten einen Gewinn. Bei ungehebelten Anlagezertifikaten ist das Verhältnis mit einer Verlustquote von rund 52 Prozent hingegen ausgeglichener. Durchschnittlich verlieren Kleinanleger beim Handel von Zertifikaten mit Payment-Token als Basiswert rund 250 Euro.

Beim Handel von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) mit Payment-Token als Basiswert erleiden regelmäßig sogar mehr als 80 Prozent der Kleinanleger Verluste.

fehleranfällig. Wenn Anleger sich für Derivate entscheiden, muss das Payment-Token beispielsweise nicht in einem Wallet mit privatem Schlüssel verwahrt werden.

Insgesamt ist der Handel mit Derivaten, deren Basiswert ein Payment-Token ist, transparenter als eine Direktanlage. Dies ist auf die gesetzlichen Anforderungen insbesondere bei Zertifikaten zurückzuführen. Zertifikate-Emittenten müssen nämlich nicht nur einen Wertpapierprospekt erstellen, sondern auch ein Basisinformationsblatt. Diese Dokumente beschreiben die Risiken der Anlage und enthalten auch eine Angabe zur Handelbarkeit des Zertifikats sowie eine Risikoeinstufung, Informationen zu den mit dem Produkt verbundenen Kosten und eine empfohlene Haltedauer. Zudem nimmt der Emittent eine Zielmarkteinstufung vor. Diese höhere Transparenz bezieht sich jedoch nur auf die Zertifikate-Struktur, der Basiswert an sich bleibt weiterhin intransparent.

Welche Nachteile haben Derivate mit Payment-Token als Basiswert?

Anders als beim Direkterwerb von Payment-Token gilt es zu beachten, dass Anleger nicht nur das Kursrisiko des Basiswerts tragen, sondern, wie bei allen Zertifikaten, zusätzlich das Risiko eines Emittentenausfalls und bei CFD das Kontrahentenausfallrisiko.

Außerdem übertragen sich die Marktrisiken der Token auf das jeweilige Derivat. Ein fortlaufender Handel auf Basis von Angebot und Nachfrage ist auch bei Zertifikaten auf Payment-Token nicht sichergestellt. Da oft keine ausreichende Liquidität bzw. Marktbreite vorliegt, stellen Market-Maker die Preise – und zwar nach eigenem Ermessen und mit der Option, die Preisfeststellung jederzeit auszusetzen oder sogar zu beenden (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)). Zudem preist der Emittent jene Kosten in das Zertifikat ein, die ihm dadurch entstehen, dass er Absicherungsgeschäfte (Hedging) durchführt oder selbst als Market-Maker agiert. Solche Kosten entstehen bei einer direkten Investition in Payment-Token nicht.

Die Hebelwirkung bei Knock-Out-Zertifikaten oder die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung durch den

Emittenten bei Anlagezertifikaten sind produktimmanente Risiken, die Anleger zusätzlich beachten müssen – je nachdem, für welche Derivateausgestaltung sie sich entscheiden.

Was sollten Anleger beachten?

Payment-Token haben keinen intrinsischen Wert und unterliegen keiner wertpapierrechtlichen Aufsicht. Eine hohe Volatilität und damit Unsicherheit über die künftige Wertentwicklung sind typisch für sie.

Zwar sind insbesondere Zertifikate insgesamt transparenter und ermöglichen, an der Wertentwicklung von Payment-Token zu partizipieren, ohne in diese direkt investieren zu müssen. Allerdings schlägt die hohe Unsicherheit aufgrund der Volatilität auch auf die Derivate durch. Außerdem bleibt die grundsätzliche Intransparenz in Bezug auf Payment-Token auch bei Zertifikaten und CFD bestehen.

Daher eignen sich Derivate mit Payment-Token als Basiswert nicht für eine langfristige Anlagestrategie, sondern allenfalls zur kurzfristigen Spekulation. Da die Prognose über den künftigen Kursverlauf bei Payment-Token besonders komplex ist, sollten nur erfahrene Anleger Derivate mit diesen Basiswerten in Betracht ziehen.

Unabhängig davon beobachtet die BaFin den Markt für Zertifikate mit Payment-Token als Basiswert und prüft im Einzelfall, ob Aufsichtsmaßnahmen bis hin zu einem Produktverbot erforderlich sind. ■

Autor

Marc-Oliver Michel

BaFin-Referat Operative Missstandsaufsicht,
Produktintervention

Keine Abwicklung ohne relevante Daten

Droht einer Bank die Abwicklung, muss schnell klar sein, wie es um ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestellt ist. Der Entwurf eines neuen Rundschreibens, die MaBewertung, soll den Instituten zeigen, was sie jetzt tun müssen, um im Krisenfall zügig die benötigten Informationen für eine Bewertung liefern zu können.



© istockphoto.com / Dilen_ua

Ein Institut in Schieflage muss der Abwicklungsbehörde bewertungsrelevante Daten und Informationen liefern können. Diesen Gedanken greift die BaFin in ihrem Entwurf zu den „Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung“ (MaBewertung) auf.

Ein wesentlicher Bestandteil einer Abwicklung besteht darin, dass ein Bewerter – ein externes Bewertungsunternehmen oder im Falle einer vorläufigen Bewertung gegebenenfalls die Abwicklungsbehörde – die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betroffenen Bank bewertet. Die Bewertung dient der Abwicklungsbehörde insbesondere dazu einzuschätzen, ob die Bank in ihrem Bestand gefährdet ist und welche Maßnahmen sie im Falle der Abwicklung treffen muss.

Um Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fundiert bewerten zu können, sind externe Bewerter bzw. die BaFin als Abwicklungsbehörde darauf angewiesen, dass die Bank ihnen die bewertungsrelevanten Daten und Informationen schon vor dem Abwicklungswochenende bereitstellt.

Damit die Bank im Krisenfall zügig die benötigten Informationen liefern kann, muss sie bereits im Vorfeld geeignete Vorbereitungen treffen. Hierbei ist es zielführend, wenn ihr die Abwicklungsbehörde möglichst konkrete Vorgaben zur Art der benötigten Daten und Informationen macht. In den MaBewertung legt die BaFin nun ihre Vorgaben dar.

Arten der Bewertung

Es lassen sich drei Arten von Bewertungen unterscheiden. Sie alle sollen helfen, Kernfragen zu einer Abwicklung zu beantworten:

Bewertung 1: Liegen die Voraussetzungen für eine Abwicklung vor?

Die Abwicklungsbehörde zieht die Bewertung 1 heran, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind. Dafür muss der externe Bewerter oder die Behörde selbst die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fair und realistisch bewerten. Das wesentliche Ziel ist es festzustellen, ob die Vermögenswerte des Instituts den Wert der Verbindlichkeiten übersteigen und ob es die regulatorischen Kapitalanforderungen noch erfüllt.

Auf einen Blick

Adressatenkreis der MaBewertung

Die MaBewertung richten sich grundsätzlich an alle Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und die Unternehmen nach § 1 Nummer 3 SAG in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung SRB als Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 SRM-Verordnung fallen.

Ob die MaBewertung für ein Institut bzw. Unternehmen relevant sind, prüft die BaFin in der Abwicklungsplanung im Hinblick darauf, ob es sich um ein Institut

mit potenziellem Abwicklungsszenario oder Insolvenz-szenario handelt.

Solange die BaFin ein Institut nicht anders unterrichtet hat, darf es davon ausgehen, dass alle Angaben im Sinne der MaBewertung zunächst entbehrlich sind und es somit keine diesbezüglichen Prozesse und Systeme vorhalten oder Informationen übermitteln muss.

Banken, die unter die direkte Verantwortung des SRB fallen, erhalten von dort Vorgaben, an denen die BaFin mitgewirkt hat.

Bewertung 2: Wie sollte die Abwicklungsbehörde die Abwicklung am besten ausgestalten?

Die Bewertung 2 dient der Abwicklungsbehörde vor allem als Grundlage, um zu entscheiden, welche Abwicklungsstrategie sie wählt und wie sie diese ausgestaltet. In welcher Höhe die Abwicklungsbehörde relevante Kapitalinstrumente und gegebenenfalls Verbindlichkeiten der Bank herabschreibt oder umwandelt, entscheidet sich hier. Die Bewertung 2 beruht auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen und beurteilt verschiedene Szenarien. Im Unterschied zur Bewertung 1 basiert die Bewertung 2 auf ökonomischen und nicht auf handels- und aufsichtsrechtlichen Werten.

Bewertung 3: Hätte eine Insolvenz die Anteilseigner/Gläubiger bessergestellt?

Hierbei handelt es sich um einen hypothetischen Insolvenzvergleich: Die Bewertung 3 überprüft, ob die Abwicklungsmaßnahme die Anteilseigner und Gläubiger der Bank mindestens so gut gestellt hat, wie es ein reguläres Insolvenzverfahren vermocht hätte (siehe

Infokasten). Das ist eine wesentliche Schutzbestimmung bei einer Abwicklung (No-Creditor-Worse-Off-Test).

Vorläufige und abschließende Bewertung

Bevor die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen auf eine Bank anwenden kann, muss ein externer Bewerter die Bank grundsätzlich abschließend bewertet haben. Sollte dies – etwa aus Zeitnot – nicht möglich sein, können die Bewertungen 1 und 2 auch nur vorläufiger Natur sein. Hingegen muss die Bewertung 3 immer nach der Abwicklung erfolgen und abschließenden Charakter haben.

Waren vorläufige Bewertungen die Basis für eine Abwicklung, hat die Behörde nach der Abwicklung eine abschließende Bewertung durch einen unabhängigen Bewerter zu veranlassen.

Zwei-Stufen-Ansatz der BaFin

Basierend auf Vorgaben der Europäischen Bankenaufsicht EBA hat sich die BaFin in den MaBewertung für einen zweistufigen Ansatz entschieden, um – dem Grundsatz der Proportionalität folgend – den weniger bedeutenden Instituten unter nationaler Verantwortung ein möglichst effizientes und effektives Vorgehen zur Bereitstellung von bewertungsrelevanten Daten und Informationen zu ermöglichen (siehe Infokasten „Adressatenkreis der MaBewertung“, [Seite 27](#)).

Stufe I setzt im Wesentlichen auf bereits bestehenden internen und externen Standardberichten sowie weiteren wesentlichen Dokumenten der Bank auf – etwa der Geschäftsplanung. Auf Stufe II wird die BaFin ein konkretes Datenmodell verlangen, welches Daten für die Bewertung in der Abwicklung einbezieht.

Gegenstand der MaBewertung ist derzeit nur die Stufe I. Stufe II wird die BaFin zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren. Sie wird dabei berücksichtigen, dass die EBA und der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung SRB ein Handbuch bzw. Rahmenwerk veröffentlicht haben und

Auf einen Blick

Rechtsgrundlagen für die Bewertung

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 SRM-Verordnung bzw. § 69 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) müssen vor einer Abwicklung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens bewertet werden. Zudem verlangen Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO bzw. § 146 Absatz 1 SAG, dass ein unabhängiger Bewerter nach Abschluss der Abwicklung untersucht, wie diese sich auf die Anteilseigner und Gläubiger im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren ausgewirkt hat.



zudem bereits konkrete Datenanforderungen formuliert haben. Auch die Diskussion mit den Banken wird die BaFin aufgreifen.

Die Vorteile des Zwei-Stufen-Modells bestehen darin, dass es zunächst die initiale Handlungsfähigkeit der Beteiligten herstellt und sich anschließend den komplexen Herausforderungen der Stufe II im Austausch mit den Instituten widmet. Dazu gehören Datenpunkte, Bereitstellungswege und -formate. Und: Erfahrungen, die das SRB gemacht hat, können direkt in die Konzeption eines nationalen Datenmodells einfließen.

Informationsanforderungen der Stufe I

Banken müssen in der Lage sein, der BaFin bzw. einem externen Bewerter die Informationen der Stufe I in einer bestimmten Struktur innerhalb von 24 Stunden in

einem virtuellen Datenraum bereitzustellen. Sie müssen mindestens die in den MaBewertung aufgeführten internen und externen Standardberichte sowie weitere Dokumente einreichen. Details zu Dateiformaten und -inhalten sowie zur Datenstruktur stimmen BaFin und Banken in der Abwicklungsplanung ab. Zudem muss die Möglichkeit zum kurzfristigen Hochladen zusätzlicher Daten und Informationen durch das Institut und die BaFin gewährleistet sein.

Ausblick

Den Entwurf zu den MaBewertung hat die BaFin Anfang September bis 2. Oktober 2020 öffentlich zur Konsultation gestellt. Im Anschluss daran wird sie die Endfassung einschließlich der Stufe I veröffentlichen. Die Stufe II wird detaillierte Datenanforderungen sowie ein ebenso detailliertes Datenmodell umfassen und sich dabei an den Vorgaben der EBA und des SRB orientieren. Die BaFin wird dazu im Jahr 2021 an die Institute herantreten. ■

Autoren

Dr. Mehtap Ölger

Dr. Johannes Schneider

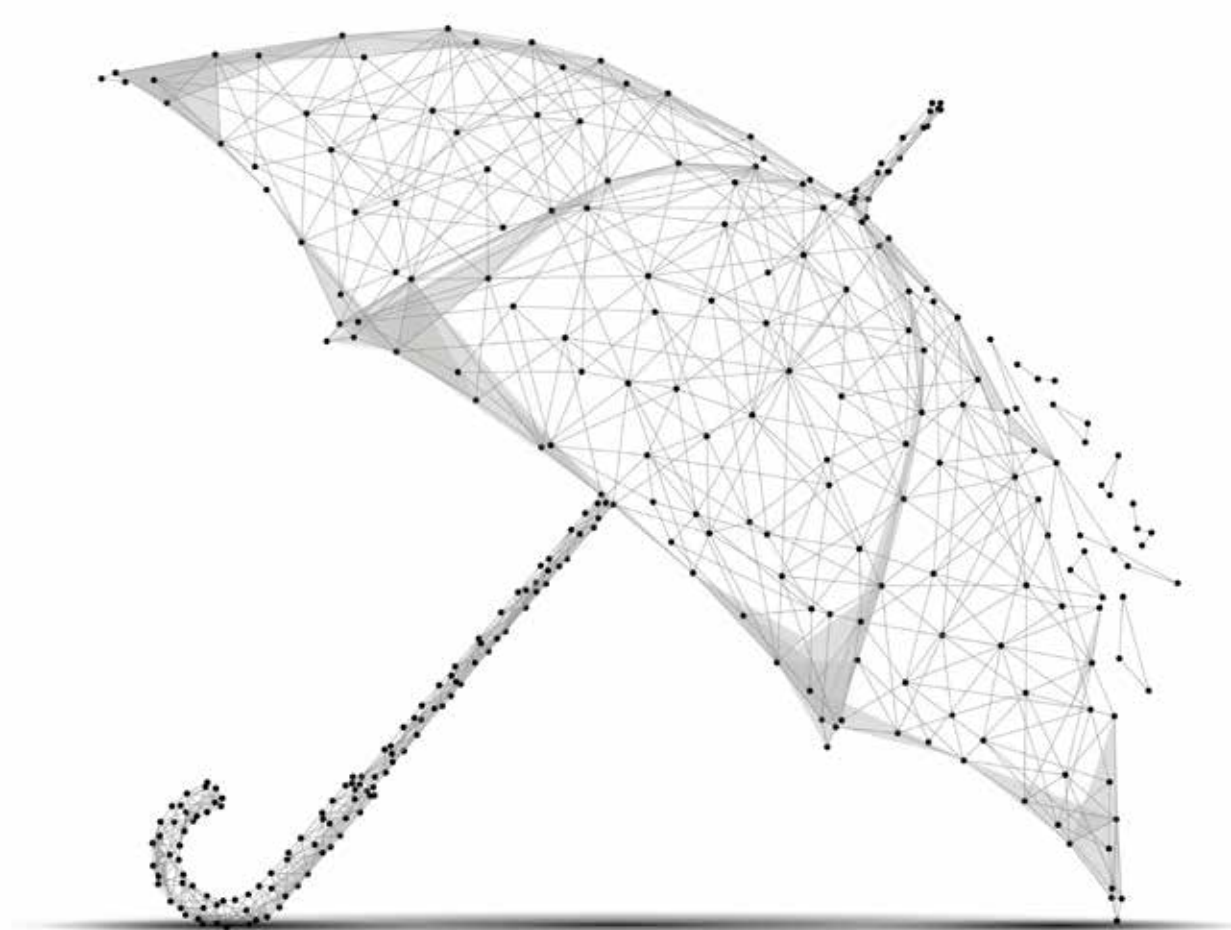
Marcus Schumacher

Dr. Christian Nowak

BaFin-Gruppe Abwicklungsmaßnahmen
und Methodik

Linkempfehlungen zum Thema

- [SRB-Rahmenwerk für die Bewertung](#)
- [EBA-Handbuch](#) für die Bewertung zum Zwecke der Abwicklung
- [Sanierungs- und Abwicklungsgesetz \(SAG\)](#)
- [SRM-Verordnung](#)



© istockphoto.com / antoniokhr

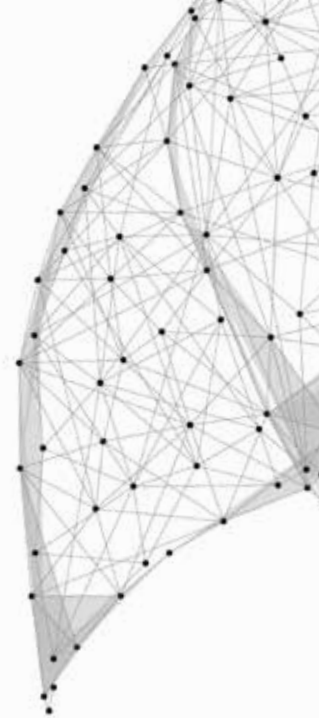
Gut abgeschirmt

Die BaFin hat gemeinsam mit der Bundesbank eine aktualisierte Fassung der Auslegungshilfe zu Artikel 2 Abschirmungsgesetz veröffentlicht. Große Kreditinstitute müssen danach bestimmte Risikogeschäfte unterlassen oder abtrennen.

Das Abschirmungsgesetz verlangt von großen Banken und Bankkonzernen, dass sie mit einer Risikoanalyse ermitteln, welche besonders riskanten Geschäfte sie betreiben. Sie müssen derartige Geschäfte beenden oder vom Einlagengeschäft und anderen schützenswerten Bereichen abtrennen (siehe Infokasten „Eine kurze Geschichte des Abschirmungsgesetzes“, Seite 32). Beim Abtrennen müssen sie die Geschäfte auf ein wirtschaftlich, organisatorisch

und rechtlich eigenständiges Finanzhandelsinstitut übertragen. Der Vorteil: Das Risiko liegt dann im abgetrennten Institut – ohne die Gefahr, die gesunden Teile des Bankkonzerns zu infizieren.

Zu den Verbotstatbeständen nach § 3 Absatz 2 Kreditwesengesetz (KWG) gehören Eigengeschäfte, Kredit- und Garantiegeschäfte mit bestimmten Hedgefonds und



europäischen wie ausländischen alternativen Investmentfonds (AIF) sowie der Hochfrequenzhandel mit Ausnahme des Market-Makings (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)).

Geltungsbereich

Von § 3 Absatz 2 KWG sind große Kreditinstitute erfasst, die der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) unterliegen, sowie Unternehmen im Gruppenverbund mit CRR-Unternehmen, wenn sie bestimmte Schwellenwerte übersteigen (siehe Infokasten). Für kleinere Kreditinstitute, die unterhalb der Schwellenwerte die genannten Geschäfte betreiben, gilt deren Verbot bzw. die Trennungspflicht also nicht.

Derzeit übertreffen nach Kenntnis der BaFin zehn Institute die genannten Schwellenwerte und fallen damit unter das Abschlussschutzgesetz. Die Institute müssen selber feststellen, ob sie die Kriterien erfüllen. Eine Meldepflicht gegenüber der Aufsicht besteht aktuell nicht. Seit August 2020 liegt dem Bundesrat ein Gesetzgebungsvorschlag der Bundesregierung vor. Bevor das Gesetz im Parlament beschlossen werden kann, nimmt der Bundesrat dazu Stellung. Der Entwurf sieht vor, dass Institute bei der Aufsicht anzeigen müssen, wenn sie die Schwellenwerte übersteigen oder wieder unterschreiten. Das würde die Transparenz gerade gegenüber den Aufsichtsbehörden weiter erhöhen.

Unabhängig von Schwellenwerten kann die BaFin gegenüber jedem Institut unter ihrer Aufsicht anordnen, dass es über die im Gesetz genannten Geschäfte hinaus weitere besonders risikoreiche Geschäfte einstellt oder überträgt. Eine solche Einzelfallbefugnis kommt in Frage, wenn die

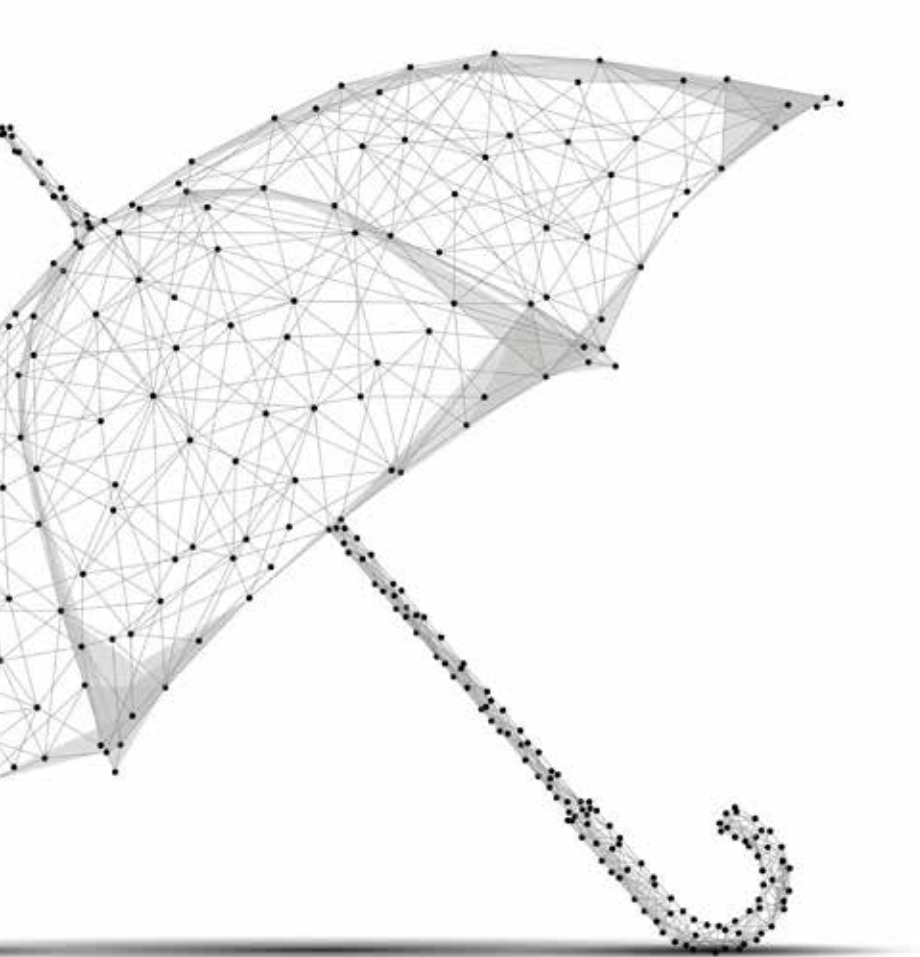
Geschäfte die Solvenz des Kreditinstituts gefährden, und kann auch das Market-Making betreffen. Wer verbotene Geschäfte trotzdem weiterbetreibt, muss mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen.

Auf einen Blick

Schwellenwerte

Kreditinstitute können sich auf zwei Arten für das Trennbankenregime qualifizieren:

- entweder über die internationale Rechnungslegung, wenn bestimmte in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) definierte Bilanzpositionen den absoluten Schwellenwert von 100 Milliarden Euro übersteigen oder, wenn die Bilanzsumme in den vergangenen drei Geschäftsjahren 90 Milliarden Euro erreicht hat und die im Gesetz definierten Bilanzpositionen mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme übersteigen (relativer Schwellenwert),
- oder über die nationale Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), wenn ihr Handelsbestand und ihre Liquiditätsreserve 100 Milliarden Euro übersteigen (absoluter Schwellenwert) oder in den vergangenen drei Geschäftsjahren die Bilanzsumme von mindestens 90 Milliarden Euro erreicht worden ist und Handelsbestand sowie Liquiditätsreserve 20 Prozent der letzten Bilanzsumme überschreiten (relativer Schwellenwert).



Vom Abschirmungsgesetz zur Auslegungshilfe

Nach dem Inkrafttreten des Abschirmungsgesetzes veröffentlichte die BaFin im Dezember 2016 die erste Fassung ihrer Auslegungshilfe. Sie bot damit den Verantwortlichen in den Instituten über den Wortlaut des Gesetzes hinaus Anhaltspunkte, wie sie verbotene Geschäfte identifizieren und behandeln konnten – vor dem Hintergrund der

Strafbarkeit ein wichtiger Aspekt. Zudem konnten sich aber auch die Strafverfolgungsbehörden an den Ausführungen orientieren.

Seit der Erstveröffentlichung haben sich zahlreiche weitere Fragen ergeben. Die BaFin hat daher mit der Deutschen Bundesbank am 6. August 2020 nach vorheriger

Auf einen Blick

Eine kurze Geschichte des Abschirmungsgesetzes

Mit der Finanzkrise von 2007/2008 rückte das Too-Big-to-Fail-Problem in den Fokus. Dahinter verbirgt sich das Dilemma, dass Banken, die groß, komplex und mit anderen Marktteilnehmern vernetzt sind, oder deren Funktionen für den Finanzmarkt eine hohe Bedeutung besitzen, im Krisenfall nicht einfach aus dem Markt ausscheiden können. Denn der Ausfall einer solchen Bank gefährdet die Finanzstabilität. In der Finanzkrise mussten einige Institute unter Einsatz von staatlichen Mitteln gerettet werden. Das belastete den Steuerzahler und verzerrte den Wettbewerb.

Die Europäische Kommission setzte daher 2012 eine Expertengruppe unter Federführung des finnischen

Zentralbankpräsidenten Erkki Liikanen (Liikanen-Gruppe) ein. Sie kam zu dem Ergebnis, dass Banken bestimmte risikoreiche Geschäfte insbesondere von ihrem Einlagengeschäft abtrennen sollten – die Geburtsstunde verschiedener Trennbankenregelungen in Europa (siehe Infokasten „Internationale Trennbankenregelungen“, Seite 33).

Der deutsche Gesetzgeber griff die Empfehlungen der Liikanen-Gruppe auf und verabschiedete das Abschirmungsgesetz, das am 14. Januar 2014 in Kraft trat. Mit ihm änderte sich auch das Kreditwesengesetz (KWG).



Konsultation eine aktualisierte Fassung der Auslegungshilfe veröffentlicht.

Wichtige Änderungen der zweiten Fassung

Inhaltlich betreffen die Änderungen beispielsweise die Reichweite eines bereits in der ursprünglichen Fassung entwickelten Ausnahmetatbestands, wonach vollbesichertes Kredit- und Garantiegeschäft mit Hedgefonds und AIF nach wie vor erlaubt ist – vorausgesetzt, die Sicherheiten weisen eine ausreichende Qualität auf. Zudem beantwortet die Auslegungshilfe die Frage, unter welchen Umständen auch mittelbares Kredit- und Garantiegeschäft mit Hedgefonds und AIF vom Verbotstatbestand des § 3 Absatz 2 Satz 2 KWG umfasst ist – etwa im Zusammenhang mit Zweckgesellschaften, die selbst zwar keine Hedgefonds oder AIF sind, die ein Hedgefonds oder AIF aber eingesetzt hat und maßgeblich beherrscht.

Im Hinblick auf den Hedgefonds- und AIF-Begriff stellt die aktualisierte Auslegungshilfe nun klar, dass der Verbotstatbestand auch Kredit- und Garantiegeschäfte mit offenen inländischen Spezial-AIF umfasst, wenn die Anlagebedingungen den Einsatz von Leverage, also Hebelgeschäften, in beträchtlichem Umfang nicht ausschließen.

Neue Struktur

BaFin und Bundesbank haben der Auslegungshilfe eine modulare Form gegeben, weil sich Anwender leichter daran orientieren können und weil sie spätere Ergänzungen erlaubt.

In Anbetracht der Strafbewehrung und der rechtlichen Risiken für das Institut und seine Mitarbeiter appelliert die BaFin an die Banken, wirksame Compliance-Prozesse zu

Auf einen Blick

Internationale Trennbankenregelungen

Neben dem deutschen Abschirmungsgesetz gibt es eine Reihe weiterer Trennbankenregelungen – zum Beispiel den Dodd-Frank-Act mit der Volcker-Rule in den USA und den Financial Services Act in Großbritannien, der auf einem Vorschlag der Independent Commission on Banking unter dem Vorsitz des bekannten Ökonomen Sir John Vickers basiert.

Innerhalb der EU existieren etwa in Frankreich und Belgien Trennbankenregelungen. Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission für eine Bankenstrukturreform mit Trennbankenregelungen für den gesamten Bankensektor der EU wurde dagegen auf EU-Ebene verworfen.

etablieren, die insbesondere zur Identifizierung verbotener Geschäfte beitragen. Dies gilt neben dem laufenden Geschäft auch für den Neu-Produkt-Prozess. ■

Autoren

Max Sußbauer

Nina Linder

BaFin-Grundsatzreferat für die Restrukturierung von Banken

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

PACIFICA

Das französische Versicherungsunternehmen PACIFICA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

PACIFICA (9580)
8A 10 Boulevard de Vaugirard
75724 Paris Cedex 15
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9580-2020/0001

The United Kingdom Freight Demurrage and Defence Insurance (Europe) Limited

Das zypriische Versicherungsunternehmen The United Kingdom Freight Demurrage and Defence Insurance (Europe) Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Zypern das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

The United Kingdom Freight Demurrage and Defence Insurance (Europe) Limited (9581)
37 Theklas Lysioti Street
Gemini House
Office 202
3030 Limassol
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9581-2020/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

IDEAL Versicherung AG

Die BaFin hat der IDEAL Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)
a) Tagegeld

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

IDEAL Versicherung AG
Kochstraße 26
10969 Berlin

VA 22-I 5000-5573-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
Karl-Martell-Straße 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-GR-5562-2020/0001

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Versicherung AG (5562)
Karl-Martell-Straße 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-CY-5562-2020/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in den Niederlanden für das nachstehende Land erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Zypern

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-PT-5178-2020/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Achmea Schadeverzekerings N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Achmea Schadeverzekerings N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Achmea Schadeverzekerings N.V. (7970)
Postbus 700
7300 HC Apeldoorn
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7970-2020/0001

UNION Vienna Group Biztosító Zrt.

Das ungarische Versicherungsunternehmen UNION Vienna Group Biztosító Zrt. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparte

und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit
Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

UNION Vienna Group Biztosító Zrt.
Baross utca 1
1082 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9045-2020/0001

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Zweigniederlassungen in Belgien und den Niederlanden in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
3rd Floor
La Touche House
IFSC
Dublin 1
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
Corporate Village – Building Caprese
Da Vincilaan 5
1930 Zaventem
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
Prinses Margrietplantsoen 63/65
2595 BR The Hague
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-IE-7929-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Athora Belgium NV/SA

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das belgische Versicherungsunternehmen Athora Belgium NV/SA mit Wirkung vom 31. Mai 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das belgische Versicherungsunternehmen Baloise Belgium NV/SA übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Athora Belgium NV/SA (7032)
Avenue Louise 149 Bte 1
1050 Brüssel
BELGIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Baloise Belgium NV/SA (9259)
Posthofbrug 16
2600 Antwerpen
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-7032-2020/0001

Legal and General Assurance Society Ltd

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG wird das britische Versicherungsunternehmen Legal and General Assurance Society Ltd mit Wirkung vom 7. Dezember 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Ltd übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Legal and General Assurance Society Limited (7031)
1 Coleman Street
EC2R 5AA London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ReAssure Limited (9463)
Windsor House
Ironmasters Way
TF3 4NB Shropshire
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7031-2019/0001

Ausgliederung

Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen AöR

Die BaFin hat gemäß § 166 Absatz 3 Satz 1 VAG durch Verfügung vom 12. August 2020 den Ausgliederungsvertrag vom 10. Juni 2020 zur Ausgliederung den das Versicherungsgeschäft betreffenden Teil des Vermögens der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen AöR als übertragende Rechtsträgerin auf die Provinzial NordWest Holding AG als übernehmende Rechtsträgerin, genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Holding
Ein Unternehmen der Sparkassen AöR
(6986)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Provinzial NordWest Holding AG (6985)
Provinzial-Allee 1
48131 Münster

VA 32-I 5000-6985-2020/0001

Namensänderung

Delta Lloyd Zorgverzekering N.V.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Delta Lloyd Zorgverzekering N.V. hat ihren Namen in Centrale Ziekttekostenverzekering NZV N.V. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Delta Lloyd Zorgverzekering N.V. (9426)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

Neuer Name/Anschrift:

Centrale Ziekttekostenverzekering NZV N.V. (9426)
Ringbaan West 236
5038 KE Tilburg
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9426-2020/0001

Beendigung der Liquidation

Pensionskasse der Frankfurter Bank

Die Liquidation der Pensionskasse der Frankfurter Bank ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Frankfurter Bank (2167)
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

VA 14-I 5000-2167-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Wüstenrot Versicherungs-AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Wüstenrot Versicherungs-AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Wüstenrot Versicherungs-AG (7683)
Alpenstraße 61
5033 Salzburg
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7683-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.